

Verkündet

24. April 1954

Justizassistent als
Urundsbeamt der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der L [redacted] & B [redacted] GmbH in H [redacted], J [redacted] well [redacted],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Karl F [redacted]
[redacted] in B [redacted]-S [redacted], S [redacted] Strasse [redacted],

2. des Kraftfahrers Bruno E [redacted] in H [redacted], J [redacted] well [redacted]

Beklagten und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [redacted] -

der E [redacted] A [redacted] Unfall- und Schadens-Versicherungs-
Gesellschaft, Aktiengesellschaft des Österreichischen R [redacted],
vertreten durch den Vorstand: 1. Generaldirektor Fritz H [redacted]
[redacted], 2. Direktor Max Heinrich Br [redacted], 3. Direktor Karl
B [redacted] in W [redacted], E [redacted] stette [redacted] - [redacted], vertreten durch den
Hauptbevollmächtigten für die Bundesrepublik und West-Ber-
lin Direktor Dr. Arthur R [redacted] in M [redacted], D [redacted] weg [redacted],

Streitgehilfin auf Seiten der
Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n

den Elektromeister Alfred Re [redacted], E [redacted]-S [redacted], N [redacted]
[redacted] strasse [redacted]-[redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 1954 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Dr. Bode und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision der Streitgehilfin gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 22. Dezember 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Streitgehilfin auferlegt.

Von Rechts wegen

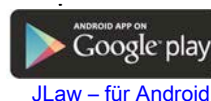
13

- 3 -

Tatbestand:

Der Zweitbeklagte fuhr am 26. Juli 1950 mit einem Lastkraftwagen der Erstbeklagten und zwei Anhängern von Ha [REDACTED] über He [REDACTED] unter Benutzung der Autobahn in Richtung B [REDACTED]. Nach einer Zigarettenpause in der Nähe des Kontrollpunktes Bar [REDACTED] bemerkte der Zweitbeklagte, daß aus dem linken hinteren Reifen des zweiten Anhängers die Luft entwichen war. Da er den Schaden nicht selbst beheben konnte, montierte er das linke Hinterrad des Anhängers ab und ließ diesen aufgebockt stehen. Dann koppelte er den Lastkraftwagen ab und fuhr mit diesem gegen 19.15 Uhr zu einem nahe gelegenen Rasthof, um dort die Reparatur des Reifens vornehmen zu lassen. Die Rückkehr des Zweitbeklagten verzögerte sich bis lange nach Eintritt der Dunkelheit. Für die Beleuchtung der mit einem Rückstrahler ausgerüsteten Anhänger hatte er keine Sorge getragen. Gegen 22.15 Uhr fuhr der unbeladene Mercedes-Lastkraftwagen des Klägers, der von seiner damaligen, inzwischen von ihm geschiedenen Ehefrau gelenkt wurde, von hinten auf den zweiten Anhänger auf. Hierbei wurde die Führerin des Mercedes-Lastkraftwagens verletzt. Ein Beifahrer wurde getötet. Außerdem entstand an dem Mercedes-Lastkraftwagen erheblicher Sachschaden.

Der Kläger hat von den Beklagten Ersatz der vorauslagten Krankenhauskosten für seine frühere Ehefrau sowie Ersatz des Sachschadens begehrt und zunächst insgesamt 4573,54 DM-West und 698 DM-Ost verlangt. Den Beklagten ist die Haftpflichtversicherin des Triebwagens der Beklagten als Streithelferin beigetreten. Das Landgericht



hat durch Zwischenurteil die Klage dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt und durch Endurteil die Beklagten entsprechend dem ermäßigten Antrag des Klägers als Gesamtschuldner zur Zahlung von 3430,16 DM-West und 523,50 DM-Ost nebst Zinsen an den Kläger verurteilt. Gegen das Zwischenurteil hat die Streithelferin der Beklagten Berufung eingelegt. Die Beklagten sind der Berufung beigetreten. Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zur Frage des "Betriebs eines Kraftfahrzeuges" die Revision zugelassen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Streithelferin der Beklagten den Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger in erster Linie darum bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Hilfsweise hat er Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

I.

Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung ist die von dem Berufungsgericht "wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zur Frage des Betriebs eines Kraftfahrzeuges" zugelassene Revision nicht unzulässig. Allerdings spielt die Rechtsfrage, deretwegen das Berufungsgericht hier die Revision zugelassen hat, nämlich die Frage, ob sich der Unfall "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges" der Beklagten ereignet hat, obwohl der auf der

Autobahn abgestellte Anhänger des Lastzuges der Beklagten bewegungsunfähig war und der Motorwagen sich für längere Zeit an einen anderen Ort begeben hatte, nur im Rahmen der Haftung der Beklagten nach dem Kraftfahrzeuggesetz eine Rolle. Da jedoch, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Beklagten nicht nur aus dem Kraftfahrzeuggesetz haften, sondern auch aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des geltend gemachten Schadens verpflichtet sind und es im Rahmen dieses Haftungsgrundes ohne Bedeutung ist, ob der Lastzug der Beklagten zur Zeit des Unfalls "im Betrieb" gewesen ist, wäre es vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus nicht auf die abschliessende Entscheidung der von dem Berufungsgericht eingehend erörterten Rechtsfrage angekommen, deretwegen es die Revision zugelassen hat. Auch für die Durchführung der Abwägung war es ersichtlich ohne Bedeutung, ob die abgestellten Anhänger des Lastzuges der Beklagten zur Zeit des Unfalls in Betrieb gewesen sind. Sowohl nach § 17 KfzG als auch nach § 254 BGB sind alle Umstände, die für die Entstehung eines Unfalls ursächlich gewesen sind, bei der Abwägung zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hatte daher ohne Rücksicht auf die Haftungsgrundlage bei der Abwägung auch die Tatsache, dass die Anhänger unbeleuchtet auf der Autobahn standen und dadurch eine grosse Gefahrenquelle bildeten, zu Ungunsten der Beklagten in Rechnung zu stellen. Wenn somit auch das Berufungsgericht die Rechtsfrage von wesentlicher Bedeutung, deretwegen es die Revision zugelassen hat, nicht hätte zu entscheiden brauchen, so konnte es doch angesichts des Vorbringens der Beklagten im zweiten Rechtszug immerhin

mit der Möglichkeit rechnen, dass das Revisionsgericht eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung verneinen könnte. In diesem Falle wäre über die Entscheidung der Frage, die zur Zulassung der Revision geführt hat, notwendig geworden. Diese Möglichkeit reichte aus, um die Zulassung der Revision zu rechtfertigen (BGH NJW 1954, 110 Nr. 10). Eine gesetzwidrige Zulassung der Revision, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung als unbeachtlich angesehen hat (BGHZ 2, 396; 7, 62; L-M § 546 Abs 2 ZPO - (9 + 11), liegt daher nicht vor.

II.

Die Revision ist jedoch unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass sich die Anhänger des Lastzuges der Beklagten noch "im Betrieb" befunden hätten, als sich das Unglück ereignete und hat daher eine Haftung der Beklagten nach §§ 7, 18 KrfzG, ebenso wie eine Erstspflicht des Klägers nach § 7 KrfzG bejaht. Sodann hat es ausgeführt, dass die Beklagten auch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen in Anspruch genommen werden könnten, weil die Erstbeklagte aus § 831 BGB und der Zweitbeklagte aus § 823 Abs 1 BGB dem Kläger gegenüber schadensersatzpflichtig seien. Bei der Abwägung nach § 254 BGB wie auch nach §§ 17, 18 KrfzG hat das Berufungsgericht in erster Linie das ursächliche Verhalten, ausserdem aber auch das Verschulden der Beteiligten berücksichtigt. Hierzu hat es im einzelnen er-

wogen: Ob die geschiedene Ehefrau des Klägers ein Verschulden an dem Unfall treffe, könne dahingestellt bleiben. denn das Verschulden der geschiedenen Ehefrau des Klägers wäre, gemessen an dem Verhalten der Beklagten, auf alle Fälle nur als leichtes anzusehen, das gegenüber dem Verschulden der Beklagten nicht erheblich ins Gewicht fälle. Es sei keinesfalls höher zu bewerten als die Mitverursachung, die sich der Kläger bei der Abwägung des Schadens auf Grund der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs anrechnen lassen müsse. Da die Beklagten den Unfall weit überwiegend verschuldet hätten, habe das Landgericht mit Recht die Ansprüche des Klägers dem Grunde nach zumindest zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt. Die Schadensverteilung würde sich für die Beklagten auch dann nicht günstiger gestalten, wenn sie nicht auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes, sondern lediglich auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anspruch genommen werden könnten.

2. Auf die von der Revision bekämpften Ausführungen des Berufungsgerichts, dass die Anhänger des Lastzuges der Beklagten zur Zeit des Unfalls im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes "im Betrieb" gewesen seien, kommt es dann nicht an, wenn die Hilferwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung bejaht hat, und die im Rahmen dieses Haftungsgrundes durchgeführte Abwägung nach § 254 BGB einer rechtlichen Prüfung standhalten.

3. Die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Erstbeklagte aus § 351 BGB und der Zweitbeklagte aus § 823

BGB für den dem Kläger entstandenen Schaden verantwortlich seien. lässt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird von der Revision auch nicht beanstandet. Diese wendet sich vielmehr nur gegen die von dem Berufungsgericht vorgenommene Abwägung. Sie kann mit ihren Rügen jedoch keinen Erfolg haben.

a) Daß die Sichtweite der Führerin des Lastkraftwagens des Klägers vor dem Unfall infolge der Blendung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug stark verkürzt war und angesichts der von ihr innegehaltenen Geschwindigkeit von etwa 45 - 55 km/st nicht ausreichte, um die auf der Autobahn abgestellten unbeleuchteten Anhänger noch rechtzeitig zu erkennen, hat das Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben. Das Berufungsgericht hat mithin entgegen der Ansicht der Revision nicht übersehen, dass die Führerin des Lastkraftwagens eine in Anbetracht der gegebenen Verkehrslage recht erhebliche Geschwindigkeit eingehalten hat. Es hat somit diese Tatsache, wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe klar erkennen lässt, bei der von ihm vorgenommenen Abwägung nicht außer acht gelassen. Weiter hat das Berufungsgericht bei der Abwägung zu Ungunsten des Klägers unterstellt, dass in dieser Fahrweise ein Verschulden der Führerin des Lastkraftwagens zu erblicken ist. Soweit die Revision geltend macht, dass das Berufungsgericht es unterlassen habe, diese Umstände bei der Abwägung zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen, muss ihr mithin schon deshalb der Erfolg versagt werden, weil sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt, dass sie tatsächlich berücksichtigt worden sind,

b) Dass die Fahrweise der Führerin des Lastkraftwagens des Klägers und die von diesem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr für den Unfall ursächlich gewesen sind, hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision nicht verkannt. Es konnte eine Abwägung gemäss § 254 BGB überhaupt nur dann vornehmen, wenn auch der Kläger für den entstandenen Schaden einzutreten hat, was das Berufungsgericht überdies am Anfang der Entscheidungsgründe seines Urteils auch ausdrücklich geprüft und bejaht hat.

c) Zu Unrecht wird schliesslich von der Revision gerügt, dass das Berufungsgericht das Verschulden der Führerin des Lastkraftwagens des Klägers gemessen an dem Verhalten der Beklagten höchstens als ein leichtes angesehen habe, das gegenüber dem Verschulden der Beklagten nicht erheblich ins Gewicht falle. Das Berufungsgericht hat ersichtlich mit der von der Revision angegriffenen Wendung das von ihm unterstellte Verschulden der damaligen Ehefrau des Klägers nur in ein Verhältnis zu dem Verschulden der Beklagten setzen wollen, das das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als weit überwiegend bezeichnet hat.

d) Die Grundlagen der Abwägung des Berufungsgerichts sind mithin entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden. Die Abwägung selbst steht im Ermessen des Tatrichters und unterliegt, da insoweit keine Rechtsfehler hervorgetreten sind, nicht der Nachprüfung durch den erkennenden Senat.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen, ohne dass

für den erkennenden Senat Veranlassung bestand; zu der grundsätzlichen Rechtsfrage, deretwegen die Revision zugelesen worden war, Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

— Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Bundesrichter
Dr. Kaul ist
erkrankt und
daher verhin-
dert, zu unter-
schreiben.

Dr. Kleinewefers